

Bebauungsplan Nr. 33

für die Grundstücke beiderseits der Annenheider Straße vom Brendelweg bis Haus Nr. 268
und für die Grundstücke südwestlich des Brendelweges von Haus Nr. 130 bis Haus Nr. 196
in Delmenhorst
Maßstab 1:1000

Legende:
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - - - - - Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

- a) Art der baulichen Nutzung**
- - - - - Nutzungsgrenze
 - [MI] Mischgebiete
 - [GE] Gewerbegebiete
 - [GI] Industriegebiete
 - [GE] Gewerbegebiete
- b) Maß der baulichen Nutzung**
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 Grund- und Geschosflächenzahl nach § 17 der Bauutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.
- | | Grundflächenzahl | Mischgebiete | Gewerbegebiete | Industriegebiete | Gewerbegebiete |
|-------------|------------------|--------------|----------------|------------------|----------------|
| I - gesch. | 0,4 | 0,8 | 0,4 | 0,8 | 0,8 |
| II - gesch. | 0,4 | 0,8 | 0,7 | 1,2 | 1,2 |
- Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.
- | Grundflächenzahl | Baumassenzahl |
|------------------|---------------|
| GI Stufe III | 0,7 |
| | 9,0 |
- c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
 - - - - - Verkehrsflächen
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
- d) Verkehrsflächen**
- e) Grünflächen**
- [G] öffentliche Grünflächen
 - [W] öffentlicher Wasserzug
- f) Wasserflächen**
- g) Sonstige Festsetzungen**
- [E] Eisenbahn

Zur Abschirmung des Industrie- und Gewerbegebietes ist auf der nicht überbaubaren Fläche der Industrie- und Gewerbegrundstücke entlang der Annenheider Straße eine dichte und ausreichend hohe Lärmschutzpflanzung aus hierfür geeigneten Sträuchern und Bäumen anzulegen und zu unterhalten.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 10. August 1965

Stadtplanungsamt:

Siegel
 gez. Schäfer
 Stadtbauoberinspektor

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. 1. 1963 beschlossen.

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach § 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)

Der Oberstadtdirektor:

i. V.

gez. Mehrtens

Stadtdirektor

Delmenhorst, am 27. 6. 1967

Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:

Siegel
 gez. von der Heyde
 gez. Dr. Rathje

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 8. 9. 1967
 Der Präsident des Nieders. Verw. Bez. Oldenburg Oldenburg, den . 8. 9. 1967

Im Auftrage Beglaubigt

Siegel
 gez. Cordes

Bearbeitet:
 Delmenhorst, den 28. Juli 1965
 Stadtbauamt Stadtplanungsamt
 F. d. Entwurf

gez. Tamsen
 Stadtbaurat

gez. Schäfer
 Stadtbauoberinspektor

Öffentlich ausgelegt am . 21. 9. 1967 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den . 21. 9. 1967

Öffentliche Auslegung vom 4. 4. 1966 bis 5. 5. 1966 nach § 2 (5) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:
 i. V.

Siegel
 gez. Mehrtens
 Stadtdirektor

Der Oberstadtdirektor:
 i. V.

gez. Mehrtens

Stadtdirektor

